

per E-mail: ministerium@bmukk.gv.at

An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Minoritenplatz 5 1014 Wien

Wien, 7.12.2007

## Stellungnahme des VERBAND FILMREGIE ÖSTERREICH (Regieverband)

zur Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG)

Für den Vorstand: Barbara Albert, Mag. Andrea Maria Dusl, Mag. Michael Kreihsl, Leopold Lummerstorfer, Stefan Ruzowitzky, Götz Spielmann

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Andrea Maria Dusl Obfrau

Verband FilmRegie Österreich
c/o Mag. Michael Kreihsl 1010 Wien, Ebendorferstrasse 4/9
tel: 01 407 62 09 fax: 01 403 44 12 mobil: 0676 505 1976 office@austrian-directors.com www.austrian-directors.com



## **Dr. Albrecht Haller**Rechtsanwalt

A-1090 Wien, Garnisongasse 7 Tel. (+43 1) 408 66 66-0 Fax (+43 1) 408 66 66-50 office@netlaw.at www.netlaw.at

per E-Mail: ministerium@bmukk.gv.at

An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Minoritenplatz 5 1014 Wien

Wien, am 7. Dezember 2007

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) Ihr Zeichen: BMUKK-16.825/0001-III/10/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Verband Filmregie Österreich (Regieverband) nehme ich hiermit zu dem von Ihnen Mitte November zur Begutachtung versandten Entwurf für ein "Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG) geändert wird" Stellung.

## 1. Allgemeines

Viele der geplanten Neuerungen verbessern das Gesetz und die Lage der Betroffenen. Zum Beispiel ist die im Rahmen der Künstlerkommission vorgesehene Einrichtung einer eigenen Kurie für Filmkunst (siehe insb § 11 Abs 1 K-SVFG idF des ME) ein erfreulicher Fortschritt, weil dadurch nicht nur die Sichtbarkeit dieser Kunstgattung erhöht, sondern vor allem die Qualität der Gutachten über die Künstlereigenschaft gehoben wird. Mein Mandant begrüßt weiters: die Möglichkeit der Widmung von Beitragszuschüssen auch für die Sozialversicherungszweige Krankenversicherung und Unfallversicherung ("Erweiterung des Zuschusszweckes"; siehe insb § 16 Abs 1 und § 18 Abs 4 K-SVFG idF des ME); die Valorisierung der Einkommensobergrenze (siehe § 17 Abs 1 Z 4 K-SVFG idF des ME); die Berücksichtigung von Sorge- und Unterhaltspflichten (siehe § 17 Abs 6 K-SVFG idF des ME); die Einschleifregelung bei Rückzahlungsverpflichtungen (siehe § 23 Abs 1 K-SVFG idF des ME); die Lockerung der Voraussetzungen für einen Verzicht (siehe § 23 Abs 4 K-SVFG idF des ME); und einige weitere Neuerungen.

Trotzdem haften dem Entwurf einige Mängel an, die unverzüglich – tunlichst noch vor der Einbringung in den Ministerrat und nicht erst im Zuge des parlamentarischen Verfahrens – behoben werden sollten.

Erste Bank (BLZ 20111), Kto. 280-594-338/00 – UID ATU56398017

Haller

## 2. Einzelne Kritikpunkte

Das gravierendste Versäumnis besteht darin, daß der Entwurf bei der Reform der Anspruchsvoraussetzungen auf halbem Weg stehengeblieben ist. Zwar sind die Verfasser der verständlichen und berechtigten Kritik nicht nur der Künstler, sondern überhaupt der Praxis insoweit gefolgt, als sie die Möglichkeit der Einrechnung bestimmter weiterer Einkünfte und bestimmter sonstiger Einnahmen in die Mindesteinkünfte vorgesehen haben (siehe § 17 Abs 5 K-SVFG idF des ME). Doch ist die Einrechnung solcher Einnahmen durch den Verweis auf § 3 Abs 3 Kunstförderungsgesetz auf nur zwei (!) noch dazu eng umschriebene Arten von Förderungen beschränkt, und sogar diese schmale Einrechnungsmöglichkeit wird durch den Gliedsatz "sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen" weiter beschnitten. Dem steht gegenüber, daß in der Wirklichkeit des Lebens nicht der Gesetzgeber, sondern die Umstände entscheiden, wovon ein Künstler sich ernährt und seine sonstigen Ausgaben bestreitet. Mein Mandant fordert daher, den Kreis der einzurechnenden Einnahmen so weit wie möglich zu fassen, was übrigens auch den Vollzugsaufwand erheblich zu senken verspricht und insoweit die zu verteilenden Mittel erhöht. Abschließend ein Wort nicht zum Ministerialentwurf selbst, sondern zu den Erläuterungen: Mein Mandant verwahrt sich gegen den Versuch der Verfasser, im Weg der Erläuterungen einer künftigen Gesetzesänderung geltendes Recht umzuschreiben. Nach geltendem Recht findet sich im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen zwar bei der Obergrenze, nicht aber bei der Untergrenze ein ausdrücklicher Verweis auf das Einkommensteuergesetz 1988. Ob derzeit trotzdem, wie die Verfasser in den Erläuterungen schreiben (siehe BT, zu Z 4), nur bestimmtes Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit zur Erreichung der Untergrenze taugt – mit der Folge, daß viele Künstler die Untergrenze nicht erreichen und um Beitragszuschüsse umfallen! -, ist eine Frage, die von den zum Vollzug berufenen Organen und in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof (oder Verfassungsgerichtshof) zu beantworten ist - und nicht von Legisten, die einen Mangel des geltenden Gesetzes ungeschehen machen möchten!

Der zweite große Kritikpunkt betrifft schon die Legaldefinition des Künstlers und die Anknüpfung an die Schaffung von Werken der Kunst (siehe § 2 Abs 1 K-SVFG idF des ME). Wie die Verfasser des Ministerialentwurfs selbst erkannt haben, findet künstlerische Kreativität auch außerhalb der Schaffung von Werken (Urheberrecht im engeren Sinn) Niederschlag. Nicht anders kann gemeint sein und ist zu verstehen, was die Verfasser selbst in den Erläuterungen ausführen (siehe BT, zu Z 25):

"Zu den Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit zählen auch die Einkünfte aus Urheber- und Leistungsschutzrechten [...]"

Demzufolge sind aber alle Bezugnahmen allein auf das Schaffen von Werken zu eng. Denn Leistungsschutzrechte (in der Terminologie des Urheberrechtsgesetzes: verwandte Schutzrechte) werden vom Gesetzgeber eben gerade nicht für das Schaffen von Werken gewährt, sondern für bestimmte Arten von urheberrechtsnahen Leistungen (z. B. verwandtes Schutzrecht des ausübenden Künstlers nach §§ 66 ff UrhG, verwandtes Schutzrecht des Lichtbildherstellers nach §§ 73 ff UrhG). Mein Mandant empfiehlt daher, schon in der Legaldefinition des Künstlers die Worte "Werke der Kunst schafft" um die Worte "oder sonst künstlerische Leistungen erbringt" zu ergänzen. Außerdem sollte – ebenfalls in der Legaldefinition des Künstlers – der Singular "der bildenden Kunst" in den Plural "der bildenden Künste" geändert werden, weil es deren mehrere gibt (vgl § 1 Abs 1 und § 3 Abs 1 UrhG oder auch die amtliche Bezeichnung der Akademie der bildenden Künste Wien).

Haller

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß dem Entwurf noch das eine oder andere Redaktionsversehen anhaftet. Zum Beispiel wird in § 15 Abs 4 K-SVFG idF des ME die schwerfällige Formulierung "der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur" zweimal mit dem Personalpronomen "ihm" verbunden, was die gewiß ehrenhafte Absicht der Legisten ungewollt konterkariert.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Albrecht Haller

Kopie ans Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)